

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/3/16 AW 2005/07/0015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.03.2005

Index

L66501 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Burgenland

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

Norm

AVG §68 Abs1;

FIVfGG §10;

FIVfGG §4;

FIVfLG BglD 1970 §25;

FIVfLG BglD 1970 §26 Abs2;

VwGG §30 Abs2;

VwRallg;

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Zusammenlegungsplan - Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der gegen den Zusammenlegungsplan erhobenen Beschwerde hätte zur Folge, dass die Rechtswirkungen des Zusammenlegungsplanes gegenüber den Beschwerdeführern sistiert wären. Allerdings wäre für sie damit noch nichts gewonnen, weil diesfalls die Situation nach der rechtskräftig auch den Beschwerdeführern gegenüber verfügten vorläufigen Übernahme unverändert weiter bestünde. Abgesehen davon wird von den Beschwerdeführern nicht konkretisiert, worin der mit der Erlassung des Zusammenlegungsplanes verbundene unverhältnismäßige Nachteil liegen sollte. Nach dem Vorgesagten ist nicht zu erkennen, dass die Erlassung des Zusammenlegungsplanes einen unverhältnismäßigen Nachteil im Sinne des § 30 Abs. 2 VwGG für die Beschwerdeführer mit sich gebracht hat.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Bodenreform Forstwesen Grundverkehr Darlegung der Gründe für die Gewährung der aufschiebenden Wirkung Begründungspflicht Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3 Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde Unverhältnismäßiger Nachteil

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:AW2005070015.A01

Im RIS seit

04.07.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at